



Brüssel, den 16. Oktober 2015  
(OR. en)

13036/15

EF 188  
ECOFIN 766  
DELACT 137

#### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Vordok.: 11509/15 + ADD 1

Nr. Komm.dok.: C(2015) 5390 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../.. DER KOMMISSION vom 6.8.2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Clearingpflicht  
= Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

---

1. Am 21. August 2015 hat die Kommission dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt<sup>1</sup> gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 vorgelegt.
2. Nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 kann der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten, d.h. bis zum 21. November 2015, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erheben.

---

<sup>1</sup> Dok. 11509/15 + ADD 1.

3. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung innerhalb der Gruppe "Finanzdienstleistungen", das am 7. Oktober 2015 endete, hat keine Delegation mitgeteilt, dass sie Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erheben will.
4. Daher wird empfohlen, dass der AStV (2. Teil) den Rat ersucht, auf einer seiner nächsten Tagungen
  - zu bestätigen, dass er nicht die Absicht hat, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind; dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt; und
  - die als Anlage beigefügte Erklärung in sein Protokoll aufzunehmen.

## Erklärung Italiens und Frankreichs

Italien und Frankreich begrüßen die delegierte Verordnung zur Festlegung der Kategorien von OTC-Derivatekontrakten, die der Clearingpflicht unterliegen, und zur Definition der verschiedenen Kategorien von Gegenparteien, für die unterschiedliche Übergangsphasen gelten.

Italien und Frankreich unterstützen die Sonderregelung zur Freistellung gruppeninterner Geschäfte von der Clearingpflicht, da sie ein effizienteres gruppeninternes Liquiditätsmanagement ermöglicht.

Italien und Frankreich halten jedoch in Bezug auf das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e vorgesehene Mitteilungsverfahren eine weitere Präzisierung für erforderlich, wonach gruppeninterne Geschäfte auch dann von der Clearingpflicht freigestellt würden, wenn eine der beiden Gegenparteien in einem Drittland ansässig ist.

Insbesondere die Einhaltung des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe d ist im Falle von Drittlandsunternehmen schwierig zu bewerten.

Während die zuständigen EU-Behörden leicht beurteilen können, ob eine EU-Gegenpartei "geeigneten zentralisierten Risikobewertungs-, Risikomess- und Risikokontrollverfahren" auf Basis eines gemeinsamen europäischen Aufsichtsrahmens unterliegt, könnte dies bei Drittlandsunternehmen nicht der Fall sein.

Ein Mangel sowohl an Einzelheiten zu Informationen, die Gegenparteien aus Drittländern den zuständigen Behörden bei der Beantragung der Freistellung mitteilen müssen, als auch an gemeinsamen Normen, auf die die zuständigen Behörden bei der Bewertung dieser Informationen zurückgreifen können, könnte dazu führen, dass dieselben Regelungen in den verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedlich umgesetzt werden. Dies könnte zu Aufsichtsarbitrage und/oder zu Rechtsunsicherheit und möglichen Streitigkeiten führen, insbesondere im Falle von Gegenparteien, die in mehr als einem Mitgliedstaat Freistellung beantragen.

Italien und Frankreich fordern die Europäische Kommission deshalb auf, weitere Orientierungshilfen zu diesem Thema bereitzustellen. In diesem Zusammenhang würden Italien und Frankreich eine Frage-Antwort-Runde begrüßen, um zu klären, wie Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d auf Drittlandsunternehmen zutreffen würde, durch Einführung gemeinsamer Standards etwa auf Basis der Erfahrungen der Aufsichts- und Abwicklungskollegien im Umgang mit Drittländern oder auf Basis der Konformität der Rechtsordnungen von Drittländern mit den von internationalen Organisationen festgelegten Normen (wie IWF-Bewertung oder Grundsätzen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht oder der IOSCO).